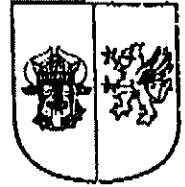


Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund

18439 Stralsund
Greifswalder Chaussee 62
Tel.: 03831/27 04 91 - 95
Fax: 03831/27 04 95

Greifswalder Kies GmbH

Altes Dorf 22
17509 Lubmin

Bearbeiter Herr Waschki
/Ma

Reg.-Nr. 2607/95
651/1.8.3-13059/02

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
29.03.95		270494	24.05.1995

Hauptbetriebsplan zur Führung des grundlegenden Tagebaues „Lühmannsdorf“ zur Gewinnung von Sand im Trockenschnitt

I. Hiermit wird der o. g. Hauptbetriebsplan der Fa.

Greifswalder Kies GmbH

nach Prüfung gemäß §§ 55 und 56 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) für den Zeitraum

vom 24.05.1995 bis 31.05.1997

zugelassen.

II. Unterlagen:

Der Zulassung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, soweit nicht durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird:

1. Hauptbetriebsplan zur Führung des Tagebaues Lühmannsdorf vom 29.03.95
2. Tageriß des Tagebaues Lühmannsdorf vom Oktober 1992 mit Nachtragung Stand 9/94
3. Kontrollbefahrung im Tagebau Lühmannsdorf am 04.05.95 und Kontrollbericht mit Anordnungen (entsprechend § 71 Abs. 1 BBergG) vom 23.05.95

III. Nebenbestimmungen

Die Zulassung erfolgt mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Diese Zulassung kann auf Antrag verlängert werden.
2. Mindestens 12 Wochen vor Ablauf der Zulassung ist ein neuer Hauptbetriebsplan zur Zulassung oder 16 Wochen vor Ablauf der Zulassung ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung beim Bergamt einzureichen. Bei der Erarbeitung neuer Unterlagen sind die Forderungen der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) vom 19.12.1986, i. V. mit dem Rundschreiben 1 vom 01.09.1993 des Bergamtes Stralsund, durchzusetzen.
3. Änderungen gegenüber dem eingereichten Hauptbetriebsplan sind dem Bergamt Stralsund zur Zulassung zuzustellen.
4. Vorkommnisse sind gemäß Anordnung Nr. 1/91 des Bergamtes Stralsund, erschienen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 9 vom 19.04.1991 Seite 203 i.d.F. der Änderung vom 23.02.1993 (AmtsBl. MV 1993 S. 718), zu melden. (siehe Anlage)
5. Bei den bergbaulichen Arbeiten sind die zutreffenden Forderungen der ABAO 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage - vom 05.10.1973 (Gbl. SDr. 768) einzuhalten.
Die §§ 3 - 12; 15; 20 Abs. 1; 84 Abs. 5 Buchstabe j; 183 und 185 Abs. 1 + 2 o. g. ABAO sind außer Kraft.
6. Die bergbaulichen Arbeiten dürfen nur auf solchen Flächen fortgesetzt bzw. aufgenommen werden, für die ein gültiger Pacht-/Nutzungsvertrag oder der Eigentumsnachweis des Unternehmens an den Flächen vorliegt.
7. Bei der Gewinnung und Aufbereitung sind folgende Immissionswerte nach der TA Lärm vom 16.07.1968 (erschieden im Bundesanzeiger Nr. 137) gegenüber Dritten einzuhalten:

a) tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) 60 dB (A)

b) nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 45 dB (A)

Nacharbeit ist dem Bergamt schriftlich anzuzeigen.

Treten Immissionswerte > 89 dB (A)/ > 85 dB (A) an Maschinen und Anlagen im Arbeitsbereich der Arbeitnehmer auf, sind diese Bereiche als „Lärmbereiche“ zu kennzeichnen. Das dort tätige Personal ist zu belehren. Es sind Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

8. Die Auffahrbereiche auf öffentliche Straßen/Wege sind durch geeignete Maßnahmen sauber- und instand zu halten. In diesen Bereichen ist die Verkehrssicherheit ständig zu gewährleisten.
9. Eine End- oder Zwischenlagerung von Abfällen, Fremdaushubböden bzw. Recyclingmaterial ist in den unter Bergaufsicht stehenden Bereichen nicht zulässig.
Eine Verfüllung mit Fremdböden setzt die standsichere Gestaltung der Endböschungen und die Beendigung der Bergaufsicht voraus.
10. Die Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen sind nach den geltenden Bestimmungen und den vom Hersteller erstellten Vorschriften so zu betreiben, zu warten und zu pflegen, instandzusetzen, zu erneuern, daß sie ständig dem Stand der Technik entsprechen. Die Nachweise über die zyklischen Kontrollen sind zu erbringen. Austauschgeräte und -anlagen sind dem Bergamt vor ihrem Einsatz rechtzeitig anzuzeigen. Diese Geräte und Anlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
11. Der Tagebau ist allseitig in ausreichender Entfernung von der Böschungsoberkante, zumindest mit Verbotsschildern im Abstand von 50 m untereinander, gegen unbeabsichtigtes/unbefugtes Betreten/Befahren zu sichern. In den Zeiten der Arbeitsruhe sind Ein-/Ausfahrt wirksam abzusperren.
12. Gemäß Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 20.03.1975 sind für die Arbeitnehmer im Tagebau zumindest nach
- § 34 Abs. 6 - Kleiderablagen für jeden Arbeitnehmer
 - § 35 Abs. 5 - Waschgelegenheiten und
 - § 36 - Toiletten
- einzurichten.
13. Die Lagerung von und der Betrieb mit wassergefährdenden Stoffen hat nach den zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen so zu erfolgen, daß eine Verunreinigung des Untergrundes, insbesondere des Grundwassers ausgeschlossen wird. Erforderliche Erlaubnisse/Genehmigungen sind bei der zuständigen Wasserfachbehörde des Landkreises einzuholen und dem Bergamt zur Prüfung zuzustellen.
Die fehlenden Angaben bzw. Aussagen zur Betankung der im Tagebau eingesetzten Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik sind dem Bergamt Stralsund zweifach in Form einer 1. Ergänzung zum HBP/Gewinnung bis zum 16.06.95 zur Prüfung und Zulassung zuzustellen. Die o. g. erforderlichen Genehmigungen der Wasserfachbehörde sind Bestandteil dieser Unterlagen.

14. Diese Zulassung gilt, bezogen auf die gewinnende Tätigkeit, im Bereich des Tagebaues Lühmannsdorf nur für die in Anlage 1 der Betriebsplanunterlagen ausgegrenzten Fläche außerhalb des Bereiches mit der geplanten Verfüllung durch unbelasteten Aushubboden. Diese Fläche der Zulassung zur Gewinnung wird durch folgende Koordinaten entsprechend der Fläche in Anlage 1 (Tageriß) des Betriebsplanes begrenzt:

	Rechtswert	Hochwert
Pkt. 1	54 09 291	59 86 457
Pkt. 2	54 09 310	59 86 417
Pkt. 3	54 09 142	59 86 156
Pkt. 4	54 09 057	59 86 414

Sie hat eine Größe von 3,78 ha.

15. Die Gestaltung der Abbausohle hat generell so zu erfolgen, daß zwischen der Tagebausohle und der Oberfläche des Grundwassers ein Mindestabstand von 1,0 m erhalten bleibt. Periodische Grundwasserschwankungen sind dabei zu berücksichtigen.

Diese Betriebsplanzulassung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen usw.

IV. Sicherheitsleistung

Für die Erfüllung der im § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG genannten notwendigen Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung ist gemäß § 56 Abs. 2 o. g. Gesetzes die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 152.890,- DM nachzuweisen. Der beim Bergamt Stralsund vorliegende Nachweis über die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Summe von 150.000,- DM wird somit als ausreichend angesehen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund einzulegen und zu begründen.

VI. Kostenentscheidung

Für diese Zulassung ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Auftrag

WA 88-

Waschki

Anlagen

1. gesiegelte Unterlagen, wie unter Punkt II/1. aufgeführt
2. Anordnung Nr. 1/91 des Bergamtes Stralsund
3. Gebührenbescheid
4. Rechnung



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund

Greifswalder Kies GmbH

Altes Dorf 22

17509 Lubmin

18439 Stralsund
Greifswalder Chaussee 62
Tel.: 03831/27 04 91 - 95
Fax: 03831/27 04 95

Herr Waschki
Bearbeiter/Sm

Reg.-Nr. 2153/96
Az. 651/1.8.3-13059/02

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

270495

27. März 1996

Hauptbetriebsplan zur Errichtung und Führung des Sandtagebaues Lühmannsdorf

hier: Antrag auf Verlängerung vom 25.03.1996
der Hauptbetriebsplanzulassung vom 24.05.1995

- I. Hiermit wird o. g. Antrag auf Verlängerung der Zulassung des Hauptbetriebsplanes vom 24.05.1995 der Fa.

Greifswalder Kies GmbH

nach Prüfung gemäß §§ 55 und 56 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.06.1995 (BGBl. I S. 778), für den Zeitraum

bis 31.12.1997

zugelassen.

II. Unterlagen

Der Zulassung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, soweit nicht durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird:

1. Antrag auf Verlängerung vom 25.03.1996

III. Nebenbestimmungen

1. Die in der Zulassung vom 24.05.1995 des Hauptbetriebsplanes vom 29.03.1995 für den Tagebau Lühmannsdorf enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise behalten vollinhaltlich ihre Gültigkeit.
2. Bis zum 30.09.1996 ist durch Ihr Unternehmen der Nachweis zu erbringen, daß der von Ihnen gewonnene Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 4 als grundeigener Bodenschatz „Quarz und Quarzit“ eingeordnet werden kann.
Die Kriterien für diesen Nachweis werden Ihnen anliegend übergeben.
Der Nachweis ist über ein akkreditiertes Labor zu erbringen.

Diese Verlängerung der Betriebsplanzulassung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen usw.

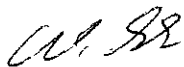
IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verlängerung der Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund einzulegen und zu begründen.

V. Kostenentscheidung

Für diese Verlängerung der Betriebsplanzulassung ergeht eine gesonderte Kostenentscheidung mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Im Auftrag



Waschki

Anlagen
gesiegelte Antragsunterlagen

Kopie nachrichtlich an:
Amt Züssow
LK OVP
Amt f. Raumordnung u. Landesplanung
Geologisches Landesamt

Kriterien für den Nachweis des grundeigenen Bodenschatzes Quarz und Quarzit im Sinne des § 3 Abs. 4 Bundesberggesetz

Quarz und Quarzit fallen nach Boldt/Weller unter das Bundesberggesetz, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen. Maßgebliches Kriterium für die Anwendbarkeit des Bergrechts ist also die Eignung (Tauglichkeit) des Bodenschatzes, nicht jedoch seine tatsächliche Verwendung. Letztere kann allenfalls ein Indiz für die Eignung darstellen, die im übrigen aber nach objektiven Merkmalen beurteilt werden muß. Dabei ist es nicht erforderlich, daß bereits der in der Natur vorkommende (naturreine) Bodenschatz der in bezug auf die Eignung zu stellenden Anforderungen entspricht, sondern es genügt, wenn er diese Voraussetzungen im aufbereiteten Zustand erfüllt. Zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen sich Quarzsande (Klebsand und Formsand), wenn ihr Schmelzpunkt in der Gesamtheit ihrer einzelnen Bestandteile bei 1580 °C (Segerkegel 26) oder höher liegt.

Als Ergebnis der Referentenbesprechung zum BBergG am 30.10.1986 ist Quarz/Quarzit unter folgenden Voraussetzungen als geeignet zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG anzusehen:

1. Segerkegeltest: SK 26 sowie
2. Quarz- und Quarzitgehalt von mindestens 80 % in der Lagerstätte aufgrund amtlich gezogener repräsentativer Probenahme.
Im Regelfall ist die Röntgenbeugungsmethode in der Kornfraktion kleiner als 0,6 mm und in der Kornfraktion 0,6 bis 20 mm die optische Klauemethode anzuwenden; gleichwertige andere Untersuchungsmethoden sind zulässig.
3. Unabhängig von den vorstehenden Kriterien sind Quarz- und Quarzitlagerstätten als geeignet anzusehen, wenn nachgewiesen wird, daß der eindeutig überwiegende Teil der Produktion - ohne oder nach Aufbereitung - tatsächlich in der Feuerfestindustrie, d. h., zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse Verwendung findet (tatsächliche Verwendung als Indiz für die Eignung). In Sonderfällen kann die Eignung auch durch andere für die Lagerstätte repräsentative Einzeluntersuchungen nachgewiesen werden.
4. Für Kleb- und Formsande ist in jedem Fall eine Sonderuntersuchung erforderlich.

Die Probenahme muß unter amtlicher Aufsicht erfolgen.



Hauptbetriebsplan

der Greifswalder Kies GmbH

zur Führung des Sandtagebaues in Lühmannsdorf-Brüssow

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	1
2. Übersicht über das Vorhaben	2
2.1 Vorstellung des Unternehmens	2
2.2 Berechtsamsverhältnisse	2
2.3 Bezeichnung des Bodenschatzes	3
2.4 Größe und Begrenzung des Feldes	3
2.5 Lagerstättenausbildung	3
2.6 Lebensdauer des Tagebaues	3
3. Tagebaubetrieb	4
3.1 Abbauführung in den nächsten zwei Jahren	4
3.2 Anzahl und Höhe der Strossen	5
3.3 Böschungsneigungen	5
3.4 Standsicherheitsnachweise	5
3.5 Eingesetzte Geräte	6
3.6 Sicherung des Objektes	7
3.7 Anschluß an öffentliche Verkehrswege	7
4. Wiedernutzbarmachung	8
4.1 Bisherige Geländedenutzung	8
4.2 Wiedernutzbarmachung und Nutzung	8
4.3 Sicherheitsleistung zur Wiedernutzbarmachung	8
5. Maßnahmen gegen die Beeinträchtigung von Natur und Umwelt	9
6. Brandschutz	9
7. Erste Hilfe	9
8. Betriebliche Kontrollen	10
9. Bestellte Personen	10

Anlagen

1	Bergmännisches Reißwerk
2	Kopie des Kaufvertrages
3	Prospekte der Gerätschaften
4	Genehmigung des Straßenbauamtes Stralsund
5	Zustimmung der Unteren Wasserbehörde



1. Vorbemerkung

Die Greifswalder Kies GmbH betreibt den Sandtagebau in Lühmannsdorf-Brüssow seit dem 01.04.1992.

Seit dieser Zeit besteht vom Bergamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 62, 18439 Stralsund, eine Zulassung.

Dies soll kein Abschlußbetriebsplan sein, wie vorher besprochen wurde, sondern ein Hauptbetriebsplan.



2. Übersicht über das Vorhaben

Hierüber befindet sich in der Anlage 1 ein Bergmännisches Reißwerk.

Der Abbau des Sandtagebaues befindet sich in der Phase der Restgewinnung, die aber mindestens noch zwei Jahre andauert.

2.1 Vorstellung des Unternehmens



Anschrift: Greifswalder Kies GmbH
Altes Dorf 22
17509 Lubmin

Geschäftsführerin der GmbH ist Frau Karin Dorst (Bad Honnef).
Technischer Leiter der GmbH ist Herr Friedrich Meis (Lubmin).

Der Tagebau befindet sich in Lühhannsdorf-Brüssow, die Büroräume unter oben angegebener Anschrift.

2.2 Berechtsamsverhältnisse

Herr Frank Lindner, Augustusring 30, 53111 Bonn, ist alleiniger Privateigentümer des Fördergeländes.

Das Gelände ist derzeit an die Greifswalder Kies GmbH verpachtet. Das Fördermaterial ist zu 80 % Füllsand.

Anlage 2: Kopie des Kaufvertrages

2.3 Bezeichnung des Bodenschatzes

In größten Mengen befindet sich und wird abgebaut zu 80 % Füllsand und zu 20 % Körnung bis zu 10 mm.

2.4 Größe und Begrenzung des Feldes



Die noch im Tagebau abzuschürfende Fläche beträgt ca. 40.000 m².

Es wurde beantragt, die restliche Fläche aus der Bergbauaufsicht zu entlassen.

In der Anlage befindet sich hierzu ein Riss, erstellt von der Firma Brandenburg aus Grimmen.

Die Tagebauflächen befinden sich im Flur 7 und 8.

Anlage 1: Bergmännisches Risswerk

2.5 Lagerstättenausbildung

Die Lagerstätte ist ausgebildet mit Füllsand, Sand 0-2 mm, und 20 % des Volumens besteht aus 8-10 mm Körnung.

2.6 Lebensdauer des Tagebaues

Die jährliche Fördermenge beträgt ca. 180.000 Tonnen. Dieses Volumen wird auch in den nächsten beiden Folgejahren erreicht.

3. Tagebaubetrieb

Der Tagebau befindet sich in Lühmannsdorf, Ortsteil Brüssow, an der B 111.
Hier wird Sand und Kies abgebaut.



3.1 Abbauführung in den nächsten zwei Jahren

Innerhalb der nächsten zwei Jahre wird in der noch abzubauenden Fläche laut Riss vom September 1994 Kies gefördert werden.

Anlage 1: Bergmännisches Reißwerk

3.2 Anzahl der Strossen

Im Tagebau wird mit einer Strosse (Abbauebene) gearbeitet, da das anstehende Material von oben abgeschoben wird.

3.3 Böschungeneigungen



Es wird mit einem Hochschnittwinkel der Böschungen gearbeitet. Bei der Gewinnung werden die Böschungen auf 65° gearbeitet, die Böschungsendgestaltung ergibt 34° .

3.4 Standsicherheitsnachweise

Ein Standsicherheitsnachweis ist nicht erforderlich, da keine Rutschungsbegünstigung vorhanden ist.

3.5 Eingesetzte Geräte

Im Tagebau Lühmannsdorf-Brüssow wird mit folgender Technik Kiesabbau betrieben:

1. 1 Radlader WA 320 von Komatsu mit eingebauter Wägeeinrichtung
2. 1 Radlader WA 420 von Komatsu mit eingebauter Wägeeinrichtung
Die Wägeeinrichtungen wurden vom Eichamt Rostock geeicht.
3. 2 Siebanlagen Super Hydro S der Firma Vedbysonder Maskinfabrik A/S
Dänemark
Typ: Combi-Screen Typ Deta King

Anlage 3: Prospekte der Gerätschaften



3.6 Sicherung des Objektes

Die Zufahrt befindet sich an der B111, dieselbe wurde am 28.07.1992 durch das Straßenbauamt Stralsund mit einigen Auflagen genehmigt (siehe Anlage 4).

An der direkten Tagebauzufahrt im Gelände befindet sich ein Schlagbaum.

Den Tagebau umgibt ein Schutzwall, bestehend aus Erdreich und Mutterboden. Er ist im Mittel 3 m hoch.

Auf der Böschungsoberkante stehen in Abständen von 50 m Warnschilder mit der Aufschrift: "Betreten des Kieswerkes verboten! Eltern haften für ihre Kinder."

Anlage 4: Genehmigung des Straßenbauamtes



3.7 Anschluß an öffentliche Verkehrswege

Die Kiesgrube Lühmannsdorf, Ortsteil Brüssow, befindet sich an der B 111. Der Anschluß erfolgte am 28.07.1992 mit Genehmigung des Straßenbauamtes Stralsund (siehe Anlage 4).

4. Wiedernutzbarmachung

siehe 4.2

4.1 Bisherige Geländenutzung

Das Gelände ist bereits seit Jahren Kiestagebau.
Vor dem Tagebau wurde dieses Gelände landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Wiedernutzbarmachung und Nutzung

Es wird zur Zeit unkontaminiertes Erdreich verkippt, so daß später wieder landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Welcher Zeitraum hierfür benötigt wird, ist noch nicht vorhersehbar.

Anlage 5: Zustimmung der Unteren Wasserbehörde

4.3 Sicherheitsleistung zur Wiedernutzbarmachung

Die Sicherheitsleistung wird vom Bergamt Stralsund festgesetzt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird zur Zeit neu errechnet, auf die aktuellen Maße des Risses vom September 1994 bezogen.



5. Maßnahmen gegen die Beeinträchtigung von Natur und Umwelt

Es gibt keine Beeinträchtigung von Natur und Umwelt.
Das Areal ist seit Jahren Kiestagebau.

6. Brandschutz

In allen Geräten, Siebanlagen und im Wohnwagen befinden sich Feuerlöscher.



7. Erste Hilfe

Die Mitarbeiter im Tagebau sind Kraftfahrer und haben somit auch eine Erste-Hilfe-Prüfung abgelegt. Einmal monatlich werden sie erneut belehrt, so verlangt es die Berufsgenossenschaft.

Zusätzlich ist im Wohnwagen eine Informationstafel zur Ersten Hilfe angebracht.

8. Betriebliche Kontrollen

Folgende Kontrollen werden laut ABAO 122/1 durchgeführt:

Halbjährlich werden die Mitarbeiter von der bestellten Person, Friedrich Meis, über Unfallgefahren und das Verhalten bei Gefahren belehrt.

Die Mitarbeiter sind alle Inhaber eines Führerscheins und werden überdies jeden Monat erneut über die Erste Hilfe belehrt.

Die Böschungen und Arbeitsebenen werden monatlich von der bestellten Person, Friedrich Meis, kontrolliert und der gesamte Tagebau überprüft.

Die im Tagebau eingesetzten Gerätschaften werden vierteljährlich von Unternehmen der Herstellerfirmen einer Kontrolle bzw. Inspektion unterzogen.

Alle Sicherungsanlagen werden täglich überprüft. Bei einem eventuellen Schaden wird eine Spezialfirma hinzugezogen.



9. Bestellte Personen

Friedrich Meis, Altes Dorf 22, 17509 Lubmin, Technischer Leiter der Greifswalder Kies GmbH

Lubmin, 29.03.1995

Geschäftsführerin der Greifswalder Kies GmbH
Karin Dorst

i.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "K. Dorst", written over a horizontal line.

Strassenbauamt Stralsund

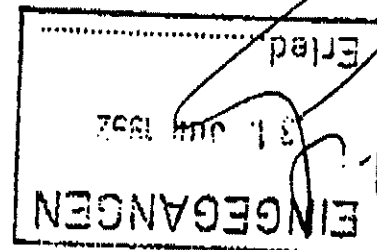
A4

Strassenbauamt, Werftstraße 7, Stralsund, O-2390

Gemeindeverwaltung Lühmannsdorf
Karl-Marx-Str.86

O-2201 Lühmannsdorf

ERGÄNZUNG

nachrichtlich :
An die Straßenmeisterei Zempin

Ihr Zeichen/vom	Mein Zeichen	Telefon	Datum
	121a.555.310	292167	28.07.92

Betrifft: Erweiterung des Kiessandtagebaus bei Brüssow
Zustimmung B 111 - AS - 233/92

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt an der Bundesstraße Nr. 111 bei km 49.200 in einem Abstand von mehr als 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Es handelt sich um eine größere Abgrabung, sowie der weiteren Benutzung der vorhandenen Zufahrt.

Das Vorhaben bedarf der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Die Zustimmung wird unter Beachtung nachfolgender Auflagen erteilt.

1. Der Abstand der geplanten Abgrabung muß von der äußeren befestigten Fahrbahnkante der Bundesstraße mindestens 40.0 m betragen.
2. Zum Kiessandtagebau wird die Benutzung der vorhandenen Zuwegung gestattet.
3. Es ist dafür zu sorgen, daß die Fahrbahn der Bundesstraße durch die von der Kiesgrube zu- und abfahrenden Fahrzeuge nicht verunreinigt wird. Soweit erforderlich, ist die Bundesstraße laufend zu säubern.
4. Die Fahrbahn und die Nebenanlagen der Bundesstraße sind von den durch Materialtransport herrührenden Verschmutzungen und Ablagerungen sofort und laufend zu säubern.

- 2 -

5. Vom Einmündebereich der B 111 ist die Zufahrt auf eine Länge von 50,0 m zu befestigen und in Verlängerung eine Rüttelstracke anzulegen.
6. Alle Arbeiten im Bereich des Straßenkörpers der Bundesstraße sind mit dem Leiter der Straßenmeisterei Wolgast, Sitz Zempin, Hauptstraße, Herrn Haseloff, Tel. Wolgast 2028, abzustimmen.



Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ritschel

Gemeinde Lühmannsdorf
K. Marx-Straße 86
0-2201 Lühmannsdorf
Tel. Züssow 470

Lühmannsdorf, 29.10.92

Greifswalder Kies GmbH
Altes Dorf 22
0-2205 Lubmin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Genehmigung der
Gemeinde Lühmannsdorf zur Nutzung der
Kiesgrubenzufahrt von der B 111 in
Brüssow.

Genauere Grundstücksbezeichnung:

Gemarkung Brüssow

Flur 3

Flurstück 5

Diese Genehmigung gilt bis auf Widerruf.

Mit freundlichem Gruß

Gemeinde Lühmannsdorf
Greif
K. Marx-Straße 86
0-2201 Lühmannsdorf
Tel. Züssow 470



Hees Brenner
23.07.91

HYDROGEOLOGIE GmbH



HGN

Ingenieurgesellschaft
für alle
Grundwasserfragen
Wasserversorgung
Deponien / Altlasten
Geophysik
Laboratorien
Vermessung
Kartographie

Niederlassung Schwerin: Filiale Greifswald, Ostkower Str. 33,
O - 2200 Greifswald

Rö - MO - Bau
Giesekehägerreihe 14
Lühmannsdorf
O - 2201

LA	DI	IV	
DV	22. JULI 1991	LWA	
KP	PM	2558/72	Ab- lage

KOPIE



Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Heutenschluß

Greifswald, den

22.07.1991

Hydrogeologische Stellungnahme

zur vorgesehenen Nutzung der ehemaligen Kiesgrube Lühmannsdorf für die Verkipfung von Bauschutt und unkontaminierten Bodenaushub durch die Firma Rö - MO - Bau

Die o.g. Kiesgrube befindet sich in der Gemarkung Brüßow (Flur 3, Flurstück 5 + 7) unmittelbar südlich der Bundesstraße 111 in einer Entfernung von ca. 1100 m östlich der Kreuzung Mückow Berg. Die Fläche umfaßt etwa 100 x 200 m.

Bezüglich der Grundwasserdynamik liegt der Standort ca. 500 bis 750 m Grundwasserstromunterhalb der vom NW nach SE verlaufenden Hauptgrundwasserscheide. Die GW-Fließrichtung erfolgt von hier aus in nordnordöstlicher Richtung. Stromunterhalb, im seitlichen Abstrom, befindet sich in einer Entfernung von ca. 1500 m die Wasserfassung Wrangelsburg.

Die bestätigte Trinkwasserschutzzone IV der Wasserfassung Lohmannshagen einschl. Wasserfassung Wrangelsburg verläuft unmittelbar entlang der Bundesstraße 2 111.

Es ist jedoch erforderlich, daß nach dem neuesten Kenntnisstand eine Neubemessung der TW5Z vorgenommen wird. Es ist anzunehmen, daß dann die Kiesgrube zumindest innerhalb der Schutzzone III.2 (TGL 43650) bzw. III B (DVGB-Regelwerk) liegen wird.

Die geologischen Lagerungsverhältnisse sind auf der Grundlage von Aufschlüssen aus dem weiteren Umfeld wie folgt zu bewerten:

- 2 -

Sitz der Gesellschaft: Nordhausen
Eingetragen im Handelsregister
Kreisgericht Erfurt
HRB-Nr.

Anschrift:
Rothenburgstraße 12
O - 5500 Nordhausen
Postfach 265
Geschäftsführer:

Nordhausen:
Telefon 53 70
Telefax 35 14
Telex 0618540
Greifswald:

Bankverbindung:
Deutsche Bank -
Kredibank - AG
Filiale Nordhausen
Konto-Nr. 2207 355
N. 2207 355

Leiter der Filiale
Greifswald:
Alfred Musil



Erkundungsbohrungen aus dem Bereich Möckow-Berg, der Deponie Möckow Berg (ca. 1300 m bzw. 650 m westlich der Kiesgrube) sowie aus Wrangelburg (1500 m nornordwestlich) und Lühmannsdorf (1500 m nordöstlich) belegen, daß der GWL westlich der Kiesgrube bis 25 m noch nicht angetroffen wurde, nach Osten in Richtung Lühmannsdorf jedoch bei abnehmendem Hangendstauer als unbedeckter Grundwasserleiter ansetzt. Auch im Bereich der o.g. Wasserscheide bei Zarnekow ist ein unbedeckter GWL bis zu einer Tiefe von ca. 25 m nachgewiesen, der sich über die Kiesgrube hinweg z.T. als bedeckter Grundwasserleiter nach Norden fortsetzt.

Infolge der fehlenden Deckschichten können nur
unkontaminierte Erdstoffe und Bauschutt
oberhalb des Grundwasserstandes verkippt werden.



In einem hydrogeologischen Gutachten sind die von der Kiesgrube, insbesondere auf den Wasserhaushalt, ausgehenden Beeinflussungen aufzuzeigen und notwendige Maßnahmen für ein Kontroll- und Überwachungssystem vorzuschlagen.

H. Mattausch
Dipl.Geol.
Objektgeologe

A. Musil
Dipl.Geol., Ing.
Filialleiter